

## ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE

**Amt/Eigenbetrieb:**

61 Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung

**Beteiligt:**

69 Umweltamt

**Betreff:**

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3/22 (711) Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage westlich Deipenbrink  
hier: Einleitung des Verfahrens

**Beratungsfolge:**

25.05.2022 Bezirksvertretung Eilpe/Dahl  
14.06.2022 Ausschuss für Umwelt-, Klimaschutz und Mobilität  
15.06.2022 Ausschuss für Stadt-, Beschäftigungs- und Wirtschaftsentwicklung  
23.06.2022 Rat der Stadt Hagen

**Beschlussfassung:**

Rat der Stadt Hagen

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Hagen stimmt dem Antrag des Vorhabenträgers vom 14.12.2021, ergänzt und aktualisiert am 10.04.2022, zu und beschließt die Einleitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3/22 (711) Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage westlich Deipenbrink – gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der zuletzt gültigen Fassung.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3/22 (711) Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage westlich Deipenbrink liegt im Stadtbezirk Eilpe/Dahl, Gemarkung Dahl, Flur 7 und umfasst die Flurstücke 238, 239 und 249. Das Plangebiet befindet sich westlich der Bundesautobahn A 45. Das Plangebiet umfasst ca. 5 ha.

Die genaue Abgrenzung ist dem im Sitzungssaal ausgehängten Lageplan zu entnehmen. Dieser Lageplan ist Bestandteil des Beschlusses.

Nächster Verfahrensschritt

Als nächster Verfahrensschritt wird die frühzeitige Beteiligung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.



## **Kurzfassung**

Der Verwaltung liegt ein Antrag zur Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes vor. Der Vorhabenträger plant in einem 200 m Streifen entlang der Bundesautobahn A45 in der Gemarkung Dahl auf einer Fläche von insgesamt ca. 40.000 m<sup>2</sup> die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage mit einer installierten elektrischen Spitzenleistung von ca. 3 MWp, die jährlich ca. 2.700.000 kWh Strom emissionsfrei produziert. Unter Berücksichtigung des deutschen Strommixes können auf diese Weise über 1300 Tonnen CO<sub>2</sub> vermieden und ca. 900 Durchschnittshaushalte mit Strom versorgt werden. Das geplante Vorhaben kann damit maßgeblich zum Klimaschutz in der Region beitragen. Der Randstreifen der Autobahn weist bereits eine deutliche Vorbelastung durch Lärm und Schadstoffe auf und ist aus diesem Grund sowohl durch das EEG als auch durch den Landesentwicklungsplan NRW für eine Nutzung durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen freigegeben.

## **Begründung**

Bis zum Jahr 2025 sollen 40 bis 45 Prozent des in Deutschland verbrauchten Stroms aus erneuerbaren Energien stammen und bis 2050 soll der Anteil der erneuerbaren Energien am Stromverbrauch bei mindestens 80 Prozent liegen. So sieht es das aktuelle Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vor.

Die Solarenergie kann einen bedeutenden Beitrag zur notwendigen Energiewende und damit zum aktiven Klimaschutz leisten und trägt schon heute wesentlich zur Stromversorgung in NRW bei.

Die Landesregierung hat im Dezember 2021 eine Fortschreibung der Energieversorgungsstrategie NRW beschlossen. Die Zielsetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien sieht darin für die Photovoltaik eine Verdreifachung, möglichst Vervierfachung der Leistung von rund 6 Gigawatt (GW) im Jahr 2020 auf 18 bis 24 GW im Jahr 2030 vor.

Um die gesteckten Ziele erreichen zu können, haben Photovoltaik-Freiflächenanlagen gemäß EEG 2021 in einer Entfernung von bis zu 200 m entlang von Bundesautobahnen Anspruch auf eine Vergütung. Auch der Landesentwicklungsplan NRW lässt in seinem Ziel 10.2-5 die Errichtung von Solaranlagen entlang von Bundesautobahnen zu, da diese bereits eine erhebliche Vorbelastung durch Lärm und Schadstoffe aufweisen.

## **Ziel und Zweck der Planung**

Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage, die auf Hagener Stadtgebiet klimaverträglichen Strom erzeugen und somit einen Beitrag zur Energiewende und zur Versorgungssicherheit leisten soll.

Da Photovoltaik-Freiflächenanlagen keine privilegierten Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB sind, stützt sich die Zulässigkeit solcher Vorhaben auf die Aufstellung eines Bebauungsplanes.

Mit der Festsetzung eines Sondergebiets gem. § 11 BauNVO mit Zweckbestimmung „Photovoltaik“ im Bebauungsplan soll die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage gelegt werden.

#### Gegenwärtiger Zustand der Fläche

Bei der Fläche handelt es sich um eine landwirtschaftliche Nutzfläche entlang der Bundesautobahn 45 (BAB). Derzeit wird auf der Fläche im Wesentlichen Mais angebaut. Zukünftig soll zwischen und unter den Solarmodulen eine extensive Grünfläche / Wildblumenwiese entstehen. Neben der freizuhaltenden Anbauverbotszone entlang der BAB ist ein 15 m breiter Schutzstreifen für die Migration von Wildtieren im Rahmen der Planung freizuhalten.

#### Planungsrechtliche Vorgaben

##### Landesentwicklungsplan NRW:

Gemäß Ziel 10.2-5 LEP NRW ist die Inanspruchnahme von Flächen für die raumbedeutsame Nutzung der Solarenergie möglich, wenn der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist und es sich um einen Standort entlang von Bundesfernstraßen oder Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung handelt. Da der Planbereich in einer Entfernung von maximal 200 m westlich der Bundesautobahn 45 liegt, entspricht das Vorhaben den Vorgaben des LEP.

##### Regionalplan:

Im rechtswirksamen Regionalplan-Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen wird die Fläche als allgemeiner Freiraum und Agrarbereich dargestellt.

##### Flächennutzungsplan:

Im Flächennutzungsplan der Stadt Hagen ist das Bebauungsplangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Da ein aufzustellender Bebauungsplan aus dem FNP zu entwickeln ist (§ 8 Abs. 2 BauGB), wird der Flächennutzungsplan gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren geändert (siehe Drucksache 0464/2022).

##### Landschaftsplan:

Die Fläche liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes im Bereich des festgesetzten Landschaftsschutzgebietes Nr. 12238 – Landschaftsschutzgebiet „Asmecker Bachtal“. Als Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes werden aufgeführt:

- Die Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes insbesondere durch Sicherung wertvoller Waldgesellschaften besonders im Bereich des Asmecker Bachtals,
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und
- die besondere Bedeutung des Waldgebietes für die auf Naturerlebnis ausgerichtete Erholungsnutzung für die Bewohner der Ortslage Dahl.



Bei der beantragten Fläche handelt es sich um eine intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche, darüber hinaus wird durch die Festsetzung des Geltungsbereiches des aufzustellenden Bebauungsplanes sichergestellt, dass der Bereich des Waldgebietes nicht berührt wird.

**Inklusion von Menschen mit Behinderung**

Belange von Menschen mit Behinderung

 sind nicht betroffen**Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung** positive Auswirkungen (+)

Kurzerläuterung und ggf. Optimierungsmöglichkeiten:

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist die Berücksichtigung von Klimaaspekten mit gesetzlichem Auftrag vorgeschrieben. Um Vorhaben hinsichtlich der Klimarelevanz zu optimieren und negativen Auswirkungen entgegenzuwirken, werden in dem Bebauungsplan Festsetzungen zum Klimaschutz- und zur Klimaanpassung aufgenommen, die Treibhausgase reduzieren, Klimafolgen abmildern und / oder Treibhausgase kompensieren.

Eine gesonderte Prüfung zu den Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung ist somit bei der Vorlagenerstellung i. R. von Bauleitplanverfahren nicht notwendig.

Die positiven Auswirkungen der Errichtung von Photovoltaikanlagen auf den Klimaschutz sind im Abschnitt Kurzzusammenfassung und Begründung aufgeführt.

**Finanzielle Auswirkungen** Es entstehen weder finanzielle noch personelle Auswirkungen.

gez. Erik O. Schulz

Oberbürgermeister

gez. Henning Keune

Technischer Beigeordneter

gez. Sebastian Arlt

Beigeordneter

**Datum:**

17.05.2022

## **Verfügung / Unterschriften**

## Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich

## **Oberbürgermeister**

## Gesehen:

## **Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer**

### **Amt/Eigenbetrieb:**

61

69

## Stadtsyndikus

### Begeordnete/r

## Die Betriebsleitung

## Gegenzeichen:

## Per Workflow

## **Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:**

**Amt/Eigenbetrieb:** **Anzahl:**

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

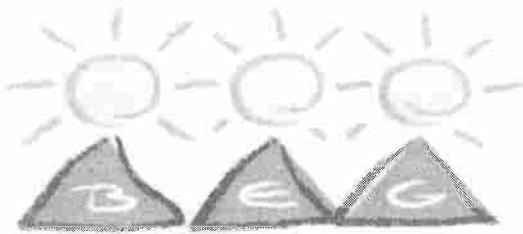
---

---

---

---

---



**BürgerEnergieGenossenschaft eG**  
klimafreundlich | regional | rentabel

BürgerEnergieGenossenschaft eG c/o Rolf Weber Gustav-Vorsteher-Str. 20, 58300 Wetter

An den  
Rat der Stadt Hagen  
Rathausstr. 11  
58095 Hagen

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Eric O. Schulz,

Hagen, 10. 4. 22

sehr geehrte Damen und Herren des Rats der Stadt Hagen,

sehr geehrte Damen und Herren,

die Bürgerenergiegenossenschaft-58 ergänzt den Antrag zur Änderung des Flächennutzungsplans den wir Ihnen bereits am 19. August 2019 zukommen ließen und beantragt die Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens zwecks Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der Gemarkung Dahl neben der A45 für die Grundstücke

- Gemarkung Dahl (051308), Flur 7, Flurstück 238, 239 (s. Anlage 1).

Mit dem Besitzer dieser Flächen Herrn Rose wurden Vorgespräche geführt und Einigkeit über einen möglichen Pachtvertrag erzielt (s. Anlage 2). Er unterstützt das Vorhaben der BEG-58.

Der Standort ist durch die Nähe zur A45 deutlich vorgeprägt. Die Flächen werden sich im maximalen Abstand von 200m zum Fahrbahnrand befinden, entsprechend den Regelungen im EEG 2021 (Erneuerbaren Energiegesetz). Damit entlastet das Vorhaben die Umwelt erheblich und trägt maßgeblich zum Klimaschutz und der Versorgungssicherheit in der Region bei. Bei dem Grundstück handelt es sich um eine Ackerfläche, die im wesentlichen mit Mais bebaut wird. Nach dem Bau wird eine extensive Grünfläche/Wildblumenwiese zwischen und unter den Modulen entstehen, mit einem hohen ökologischen Wert, insbesondere für Insekten.

Nach Ende der mindestens 20-jährigen Betriebszeit können die Anlagen rückstandsfrei abgebaut werden.

Mit dem Netzbetreiber, der Enervie AG, sind Gespräche über die mögliche Einspeisung getroffen worden. Der nächste Übergabepunkt befindet sich in einer Entfernung von 600 Metern (s. Anlage 3). Ein Antrag dazu wurde bei der Enervie gestellt und wir warten auf eine baldige Zusage.

Die beantragte Fläche hat eine Größe von ca. 40.000 m<sup>2</sup>. Das Grundstück ist geneigt in Südausrichtung, sodass wir von günstigen Einstrahlungsbedingungen ausgehen. Wir planen eine Anlage von ca. 3 MWp und schätzen die Investkosten auf 2 Mio. €. Die Zuwendung zum Grundstück ist für unsere Zwecke gegeben.

Die BEG-58 ist eine Genossenschaft mit über 500 Mitgliedern, die in den letzten 11 Jahren über 130 PV Anlagen gebaut hat und betreibt. Die Finanzierung der Anlage werden wir sicherstellen. Pachtverträge und grundbuchrechtliche Sicherungen werden vorgenommen.

Mit sonnigen Grüßen



Peter Modrei  
stellvertretender Vorsitzender  
Bürger-Energie-Genossenschaft eG



Josef Quanz  
Projektentwickler  
BEG-58



Dieser Ausdruck wurde mit TIM-online (www.tim-online.nrw.de) am 06.04.2022 um 11:05 Uhr erstellt.

Land NRW (2022) - Lizenz dl-de/zero-2-0 (www.govdata.de/dl-de/zero-2-0) - Keine amtliche Standardausgabe. Für Geodaten anderer Quellen gelten die Nutzungs- und Lizenzbedingungen der jeweils zugrundeliegenden Dienste.

**Egge**41722.5 m<sup>2</sup>**Grubenstück**

238

243  
240  
241  
242

239

248

255

244

245

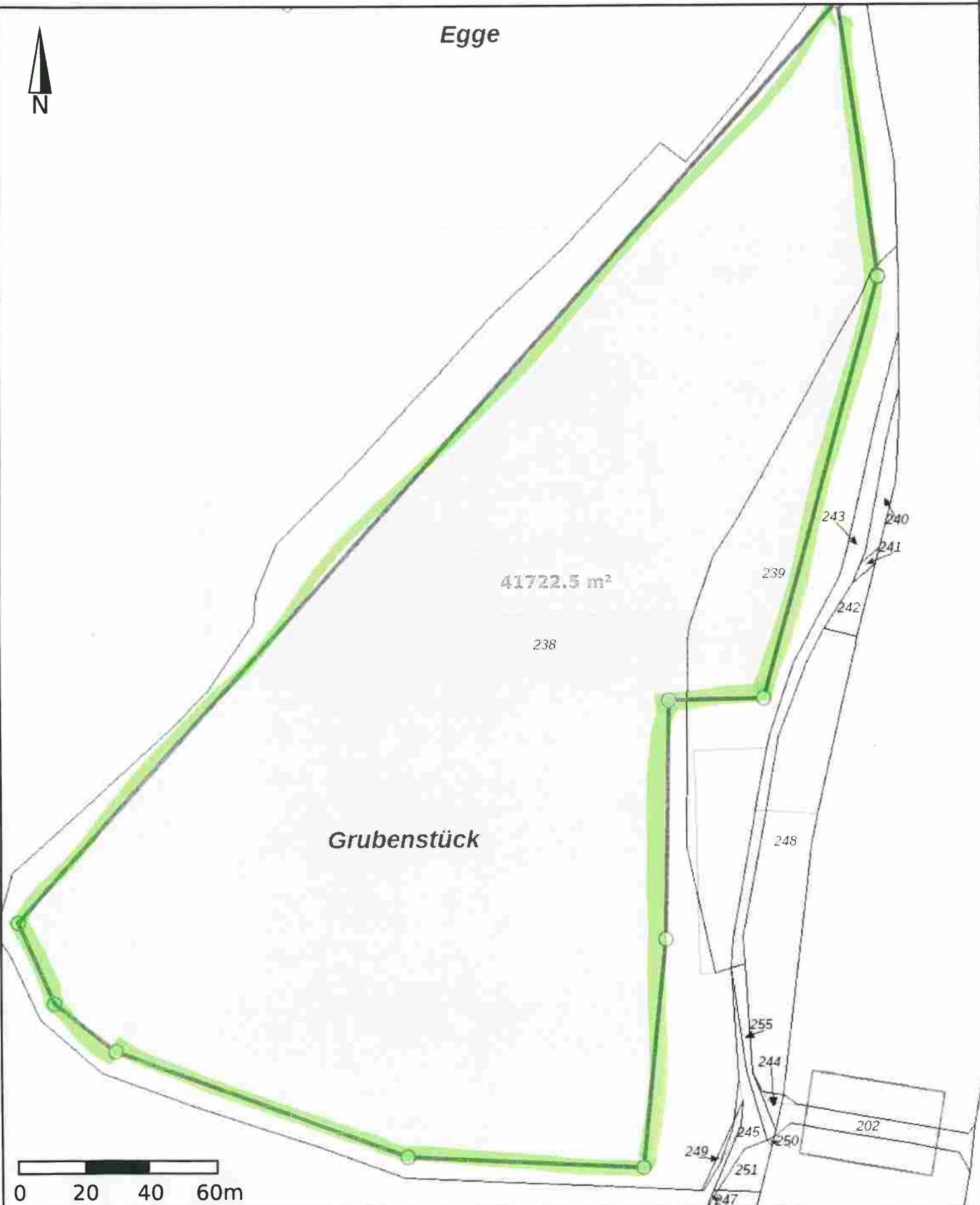
250

251

247

202

0 20 40 60m



1. 2. 3. 4. 5.



Anlage2

Christian Rose  
Deipenbrink 2  
58091 Hagen - Stube

6. April 2022

### Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Hagen

Die Bürger-Energie-Genossenschaft-58 plant auf meinem Grundstück in der Gemarkung Hagen Dahl 051308, Grubenstück, Flur 7, Flurstück 238 und 239 eine Freiflächen Photovoltaikanlage zu bauen und zu betreiben. Der Vorstand der BEG-58 hat mit mir Vorabsprachen über einen Pachtvertrag getroffen und ich bin damit einverstanden, dass durch die BEG-58 ein Antrag auf ein Vorhabenbezogenes Bebauungsverfahren eingeleitet wird.

Ich bitte Sie dies zügig, im Sinne einer Realisierung und im Rahmen der Realisierung der Energiewende, zu prüfen und zu bearbeiten.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Rose

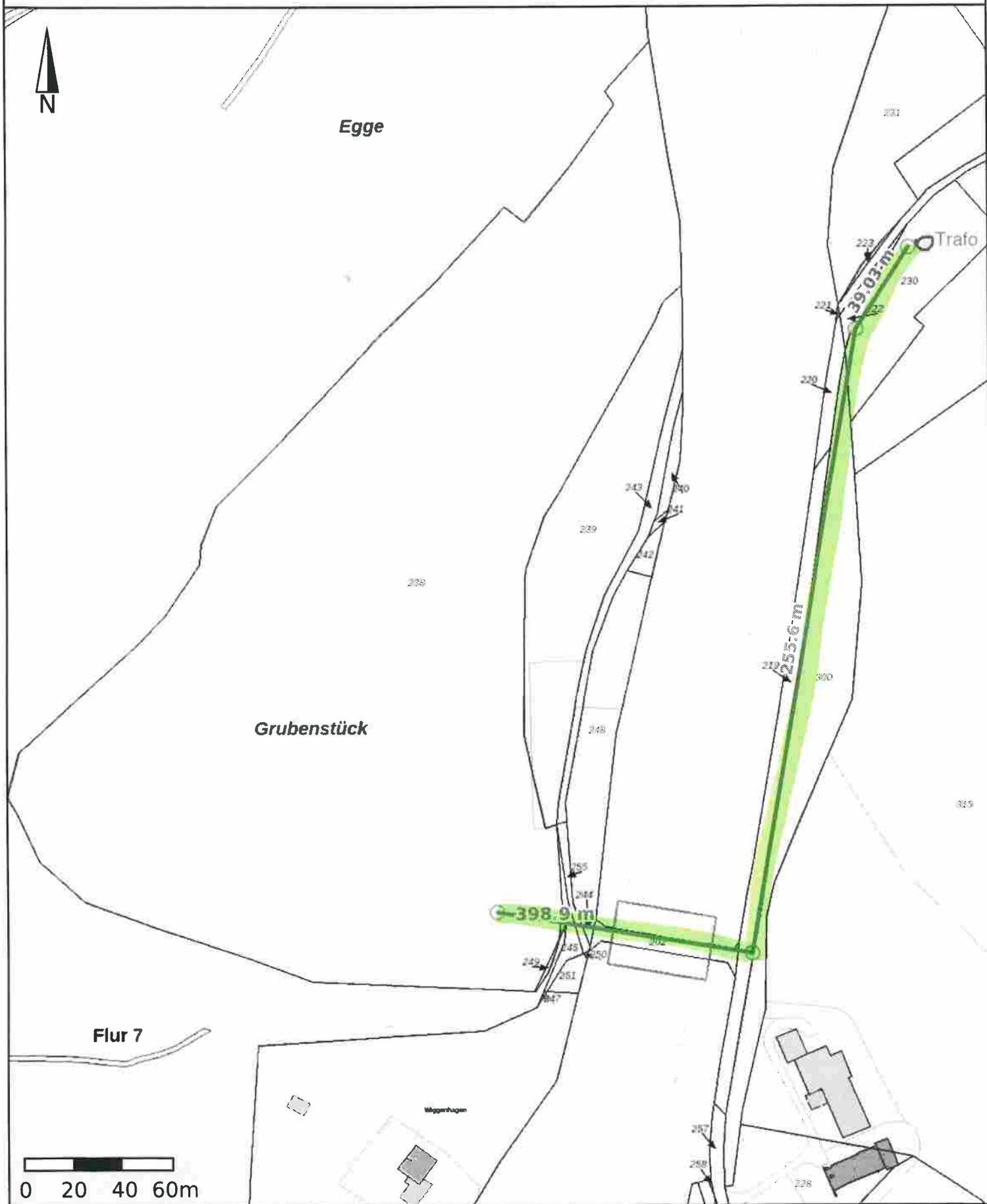




Dieser Ausdruck wurde mit TIM-online (www.tim-online.nrw.de) am 06.04.2022 um 16:16 Uhr erstellt.

GEObasis.nrw

Land NRW (2022) - Lizenz dl-de/zero-2-0 (www.govdata.de/dl-de/zero-2-0) - Keine amtliche Standardausgabe. Für Geodaten anderer Quellen gelten die Nutzungs- und Lizenzbedingungen der jeweils zugrundeliegenden Dienste.







Der Regierungspräsident

Datum: 10. März 2022  
Seite 1 von 3

An die  
Landrätin und Landräte  
Oberbürgermeister  
Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

Auskunft erteilt:  
Hans-Josef Vogel  
hans-josef.vogel@bra.nrw.de  
Telefon: 02931/82 2000

Vorab per e-Mail:

Hauptsitz:  
Seibertzstraße 1  
59821 Arnsberg

### **Energieversorgungssicherheit**

Überragendes öffentliches Interesse: Schnellstmöglicher Ausbau  
Erneuerbarer Energien

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit dem menschenverachtenden Angriffskrieg des russischen  
Präsidenten Putin sehen wir uns alle vor außerordentliche  
Herausforderungen gestellt. Diese liegen communal und regional vor  
allem in der bestmöglichen Gestaltung der Flüchtlingsaufnahme und in  
der Mitgestaltung der schnellstmöglichen dauerhaften Wiederherstellung  
der Energieversorgungssicherheit unseres Landes.

Wie in der HVB-Videokonferenz am 7. März angekündigt, möchte ich  
Ihnen einige Hinweise zum Thema „Schnellstmöglicher Ausbau  
Erneuerbarer Energien“ geben.

In seiner Regierungserklärung vom 27.02.2022 betont der  
Bundeskanzler die Notwendigkeit, den Ausbau Erneuerbarer Energien  
schnell voranzutreiben und umzusteuern, um die gegenwärtige  
Importabhängigkeit insbesondere vom Putin-Regime zu überwinden.  
Deutschland bezieht derzeit 35 % seiner Rohölimporte, 50 % seiner  
Steinkohleimporte und 55 % seiner Erdgasimporte aus Russland. Die  
Drohungen von Russland mit einem Lieferembargo bzw. die mögliche  
Erweiterung der wirtschaftlichen Sanktionen der demokratischen  
europäischen Staaten auf die Energielieferungen verstärken zusätzlich  
den zeitlichen Druck für ein Handeln auf allen Ebenen.

Ministerpräsident Wüst führt am 04.03.2022 aus: „Wir müssen alles tun,  
um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten und die Folgen für die  
Menschen, die Wirtschaft und Arbeitsplätze in unserem Land  
abzufedern“.



Eine Neuausrichtung des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EGG) wird es bereits im „Osterpaket“ der Bundesregierung geben.

Seite 2 von 3

Vor dem Hintergrund gilt es, die in unserem **Regierungsbezirk** vorhandenen Potenziale **Erneuerbarer Energien** schnellstmöglich zu heben.

Es können und sollten **schon** jetzt alle **bestehenden** Handlungs- und **Entscheidungsspielräume** genutzt werden. Die **kurzfristige** Realisierung sämtlicher Formen Erneuerbarer Energien sollten kommunal **ermöglicht** bzw. **unterstützt werden**. Bereits aufgeglistete Projekte im Rahmen Ihrer Genehmigungszuständigkeiten sollten **prioritär** zum **Abschluss** kommen, damit die Anlagen schnellstmöglich errichtet werden können.

Denn: **Der Ausbau Erneuerbarer Energien liegt im überragenden öffentlichen Interesse** und dient – das ist durch den Angriffskrieg auf die Ukraine allen deutlich geworden – **der öffentlichen Sicherheit**. Sicherheitspolitik ist „grüne“ Energiepolitik.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass die unterschiedlichen Formen der Erneuerbaren Energien nicht gegeneinander ausgespielt werden. Wir brauchen wirklich alles:

- Windkraftanlagen auch im Wald, auch in Landschaftsschutzgebieten
- **Solaranlagen auf geeigneten Freiflächen** und Dächern
- Wasserkraftanlagen mit ökologischer Fischdurchgängigkeit an vorhandenen Querbauwerken
- Biogaserzeugung aus nachwachsenden Rohstoffen
- Oberflächennahe ebenso wie Tiefengeothermie
- Grubengasnutzung

Zudem besitzen alle **Vorhaben der Energieeinsparung** höchste Priorität.

Ich versichere Ihnen, dass wir Sie im Rahmen der Fachaufsicht u.a. als obere Immissionsschutz-, Bauaufsichts-, Wasser- und Naturschutzbehörde bei der Realisierung dieser Ziele bestmöglich unterstützen werden.

Deshalb an dieser Stelle zwei kurze Hinweise auch für gegenwärtig rechtlich notwendige Abwägungsprozesse beim Ausbau Erneuerbarer Energien.



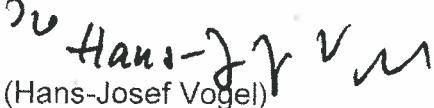
1. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem historischen Klimaschutzbeschluss vom 24.03.2021 festgestellt, dass Klimaschutz ein verfassungsrechtlich gegebenes Staatsziel ist und in diesem Zusammenhang ein verfassungsrechtlich gebotenes „Recht auf Rechtzeitigkeit“ besteht.

2. Hinzu kommen jetzt die herausragenden Belange der kurzfristigen und dauerhaften Versorgungssicherheit und damit der Sicherheit des Landes insgesamt.

Ansprechpartner für die Kommunen zu diesem Thema ist: Herr Adrian Mork (Dezernent für Nachhaltigkeit), E-Mail: [adrian.mork@bra.nrw.de](mailto:adrian.mork@bra.nrw.de), Tel.: 02931 82-3404.

Ich freue mich darauf, mit Ihnen gemeinsam diese große Herausforderung zu gestalten, die auch unsere Freiheit und Demokratie zu sichern hilft, da wir für alles – auch für die kommunale Daseinsfürsorge – kurzfristig und dauerhaft bezahlbare Energie und Energiesicherheit benötigen.

Mit freundlichen Grüßen

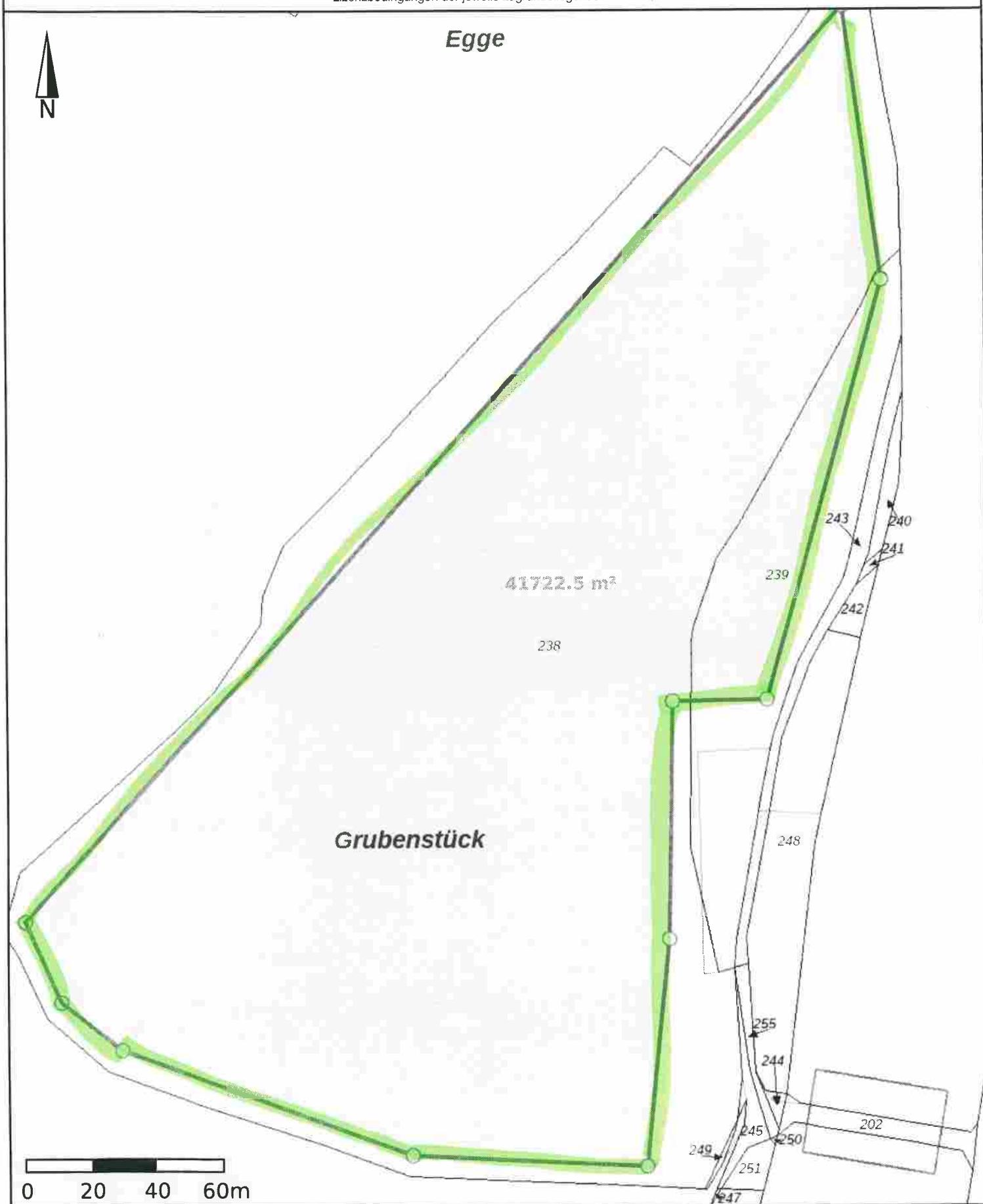
  
(Hans-Josef Vogel)





Dieser Ausdruck wurde mit TIM-online (www.tim-online.nrw.de) am 06.04.2022 um 11:05 Uhr erstellt.

Land NRW (2022) - Lizenz dl-de/zero-2-0 (www.govdata.de/dl-de/zero-2-0) - Keine amtliche Standardausgabe. Für Geodaten anderer Quellen gelten die Nutzungs- und Lizenzbedingungen der jeweils zugrundeliegenden Dienste.



Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3/22 (711)  
Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage  
westlich Deipenbrink

Drucksachen Nr. 0462/2022

